

RAE STEINHÖFEL, ABC-STRASSE 38, 20354 HAMBURG
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1

11011 BERLIN

14.05.2019

STELLUNGNAHME

zur öffentlichen Anhörung zum Thema
Netzwerkdurchsetzungsgesetz vor dem Ausschuss für Recht und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 15. Mai 2019
in Berlin, insb. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, BT-
Drucksache 19/81, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE
LINKE, BT-Drucksache 19/218, zu dem Antrag von
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 19/5950 und zu
dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, BT-Drucksache 19/204.

I.

Wir führen zahlreiche Verfahren gegen die Betreiber sozialer Medien. Wir haben die maßgeblichen Grundsatzentscheidungen verschiedener Land- und Oberlandesgerichte erstritten, die die



RECHTSANWÄLTE

JOACHIM NIKOLAUS
STEINHÖFEL

REINHARD HÖBELT

TELEFON (040) 44 45 99
TELEFAX (040) 44 07 06

e-mail

js@steinhoefel.de

rh@steinhoefel.de

ABC-STRASSE 38
20354 HAMBURG

COMMERZBANK HAMBURG
KTO 82 522 80
BLZ 200 400 00
IBAN
DE03 2004 0000 0825 2280 00
BIC COBADEFFXXX

Rechtsansprüche der Nutzer gegenüber den Betreibern sozialer Medien definieren, deren Inhalte rechtswidrig gelöscht oder die gesperrt wurden. So auch die erste einstweilige Verfügung überhaupt, die jemals in Deutschland wegen der Löschung eines rechtmäßigen Inhalts und der Sperrung des Nutzers erlassen wurde (LG Berlin 31 O 21/18, jetzt 3 O 206/18). Über diese Verfahren wurde in allen nationalen Leitmedien und auch international (BBC^{1, 2}, Bloomberg³, Al Jazeera⁴, The Atlantic⁵ etc.) berichtet. Wir haben rechtskräftige Ordnungsmittelbeschlüsse erwirkt, als Facebook nach Zustellung einer einstweiligen Verfügung das rechtswidrig gesperrte Profil nicht unverzüglich freigab.

Wir führen gleichfalls Verfahren – und zwar auch für Politiker aus Regierungs- und Oppositionsparteien - gegen die Betreiber sozialer Medien, wenn diese sich nach den erforderlichen Hinweisen weigern, strafbare oder persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte zu entfernen.

¹ <https://www.bbc.com/news/blogs-trending-41042266>

² <https://www.youtube.com/watch?v=vAPR4-zdAN8>

³ <https://www.bloomberg.com/news/articles/2018-04-12/facebook-told-to-stop-deleting-german-user-s-immigrant-comment>

⁴

<https://www.youtube.com/watch?v=KMhdSWbHB6c&list=UUyy08JPoA7XErzIQHs4t0-w&index=3>

⁵ <https://www.theatlantic.com/international/archive/2018/05/germany-facebook-afd/560435/>

Als ein Nutzer eine vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages geprüfte und auf der Website des Parlamentes veröffentlichte Petition verlinkte und zu deren Unterzeichnung aufforderte, wurde dieser wegen „Hassrede“ für 30 Tage gesperrt und die in wörtlicher Rede wiedergegebene Petition gelöscht. Dies haben wir zum Anlass genommen, die Initiative „Meinungsfreiheit im Netz“⁶ zu gründen. Die bemerkenswerte Bereitschaft zu finanzieller Unterstützung dieser Initiative durch die Zivilgesellschaft macht die Führung von Prozessen gegen die sozialen Medien möglich, die der betroffene Nutzer selber sich häufig nicht leisten kann. Diese Verfahren dienen der Herbeiführung von Grundsatzurteilen, auf die sich die gegen Eingriffe der Netzwerke in ihre Meinungsfreiheit häufig wehrlosen Nutzer berufen können. Die aktuellen Prozesse sind der in Fn 6 genannten Website zu entnehmen. Die Initiative unterstützt auch das Verfahren eines Mitarbeiters der „Jerusalem Post“ gegen den Staatssekretär im Auswärtigen Amt, weil dieser den Journalisten ohne Rechtfertigung auf Twitter sperrte oder einen Prozess gegen die wohl wettbewerbswidrige Stigmatisierung journalistischer Inhalte als „falsch“ durch sog. „Faktenchecker“ bei Facebook.

Die von uns im Spätsommer 2016 eingerichtete „Wall of Shame“⁷ dokumentiert die „vielfach intransparente Lösch- und Nicht-

⁶ <https://meinungsfreiheit.steinhoefel.de/>

⁷ <https://facebook-sperre.steinhoefel.de/>

Löschpraxis von Facebook“ (so der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages, in: Gutachten WD 10-3000-037/17, Fn 56).

II.

Die Fraktionen der AfD und der FDP treten für eine Aufhebung des NetzDG ein, Bündnis90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE für wesentliche Änderungen und Ergänzungen.

Wir halten es für einen Akt demokratischer, parlamentarischer und gesetzgeberischer Hygiene, das NetzDG aufzuheben und die – teilweise vernünftigen – Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sämtlicher Oppositionsparteien sowie die erhaltenswerten Vorschriften des NetzDG (Beschwerdesystem, Berichts- und Transparenzpflichten, Zustellungsbevollmächtigter) in andere Gesetze wie zB das TelemedienG oder in ein neu zu formulierendes Gesetz, in dessen Mittelpunkt die Freiheits- und Bürgerrechte im Internet stehen sollten, aufzunehmen. Das NetzDG, im Volksmund und in den sozialen massenhaft als „Zensurgesetz“ gebrandmarkt, ist aufgrund seiner verfassungswidrigen Vorschriften, seiner Entstehungsgeschichte und nicht zuletzt aufgrund seines völlig mißlungenen Namens völlig diskreditiert und stößt auf keinerlei Rückhalt bei den Bürgern.

1. Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf der AfD-Fraktion, Drucksache 19/81 vom 20.11.2017

Mit dem Aufkommen der sozialen Netzwerke im Internet hätten sich neben den Zeitungen und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk weitere Plattformen zum Meinungsaustausch entwickelt, die die traditionellen Medien nicht nur ergänzen, sondern zu ihnen in Konkurrenz treten. Wir teilen die Einschätzung der AfD-Fraktion, dass die sozialen Netzwerke im Vergleich zu den traditionellen Medien einen freien und unmittelbaren Meinungsaustausch, ungefiltert und ohne Moderation ermöglichen und somit als wichtiges, urdemokratisches „Forum Romanum unserer Zeit“⁸ zu den bisherigen medialen Kommunikationskanälen hinzutreten. Das NetzDG stelle einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht der freien Meinungsäußerung dar. Dies gelte vor allem deswegen, weil Prinzipien des Äußerungsrechtes, wozu etwa die Berücksichtigung subjektiver Tatbestände bei der Bewertung der Zulässigkeit einer Äußerung zählt, durch das NetzDG unbeachtet blieben. Aufgrund nicht legaldefinierter Begriffe wie „Hasskriminalität“ oder „strafbare Falschnachrichten“⁹, die aus der öffentlichen Debatte bekannten Ausdrücken wie „Hatespeech“ oder „Fake News“ entlehnt wurden, bestehe eine nicht von der Hand zu weisende

⁸ <https://einspruch.faz.net/einspruch-magazin/2018-09-19/172d94fd4d76f8e9d14e9fd0dae8cb21/?GEPC=s3>

⁹ „Die [Bundesregierung](#) will die Verbreitung strafbarer [Falschnachrichten](#) im Internet per Gesetz eindämmen. Auf Nachfrage kann sie aber kein einziges Beispiel für solche Fake-News nennen“, <https://www.golem.de/news/hate-speech-gesetz-regierung-kennt-keine-einzige-strafbare-falschnachricht-1704-127370.html>

Gefahr eines über Gebühr ausgedehnten Anwendungsbereichs der Sanktionen des NetzDG gegen jede abweichende Meinung.

Die aktuelle (Rechts-) Praxis zeigt massenhaft, dass diese, auch von anderen Oppositionsparteien vorgebrachten, Bedenken begründet sind.

Die von uns geteilten Bedenken der AfD-Fraktion, wonach durch das NetzDG eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung erfolge, hegt zB auch DIE LINKE.

In dem Antrag „Freiheit im Internet - Bürgerrechte stärken“ (Drucksache 19/...) finden sich zahlreiche weitere Gesetzesvorschläge, die die Wahrung der Grundrechte der Bürger im Internet in den Mittelpunkt stellen und nach Maßgabe der Positionen der anderen Oppositionsparteien auch von diesen geteilt werden dürften. Die wesentlichen Gesetze, welche die große Koalition beschlossen hat (Netzwerkdurchsetzungsgesetz, EU-Urheberrechtsreform, Datenschutz-Grundverordnung etc.) gefährden die Grundrechte der Bürger und führen allenfalls dazu, dass diese im Internet nur eingeschränkt von ihrem grundgesetzlich verankerten Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen können. Gesetze oder Gesetzesvorhaben, die die Bürgerrechte in diesem Sektor stärken, sind von der vorherigen oder jetzigen Regierung nicht verabschiedet oder vorgeschlagen worden.

2. Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/218 vom 11.12.2017

Auch DIE LINKE sieht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit durch massenhafte Entfernung zulässiger Inhalte und des Einstiegs in eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung. Die Fraktion äußert erhebliche Zweifel an der Verfassungs- und Europarechtskonformität des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes.

Wir teilen diesen Bedenken.

Soweit die Drucksache 19/218 verschiedene Regelungen des NetzDG erhalten will (Verpflichtung zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten, die grundsätzliche Verpflichtung, ein zugängliches Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden anzubieten und ein Verfahren zum Umgang damit vorzuhalten, sowie ein verpflichtendes Berichtswesen über diese Verfahren), halten wir dies für vernünftig. Jedoch sollten diese Regelungen aus den vorstehend genannten Gründen außerhalb des aufzuhebenden NetzDG normiert werden. Im Übrigen sind die Regelungen in ihrer aktuellen Form teilweise unzureichend und bedürfen ohnehin der Ergänzung.

Ob die Überlegung praktikabel ist, „in der rechtlichen Prüfung befindliche Inhalte streitig“ zu stellen, bis ein Gericht über deren Zulässigkeit erkannt hat, erscheint uns eher zweifelhaft.

2. Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/5950 vom 22.11.2018

a) Soweit der Antrag aus November 2018 darauf hinweist, dass das Bundesamt für Justiz (BfJ) bis zum damaligen Zeitpunkt weder in der Lage war, eine Auswertung der Berichte der betroffenen Unternehmen vorzunehmen noch eine Evaluierung des Gesetzes (laut Auskunft der Bundesregierung sei diese nicht vor Ende 2019 zu erwarten), hat das BfJ auf eine Anfrage aus der zweiten Mai-Woche 2019 bestätigt, dass der in dem Antrag geschilderte Zustand nach wie vor andauere. Die ersten Berichte der Anbieter stammen von Anfang Juli 2018, liegen mithin schon über zehn Monate vor.

Angesichts von für die sich aus dem NetzDG für das BfJ ergebenden Pflichten bewilligten 32 Planstellen, von denen seit Herbst 2018 mindestens 25,5 besetzt sind, ist es inakzeptabel, dass das Amt bis heute noch nicht einmal den ersten Bericht auszuwerten vermochte. In dem "Gesetzesentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken" (Bundestagsdrucksache 18/12356) finden sich auf den Seiten 16 f. Ausführungen zum "Erfüllungsaufwand beim Bund". Nach einer dort erwähnten Schätzung des Bundesamtes für Justiz ergeben sich durch die durch das NetzDG eingeführte Funktion als Verfolgungsbehörde zusätzliche jährliche Personalkosten für die Registrierung und Prüfung der Anzeigen, die Führung der Bußgeldverfahren, einschließlich der Rechtsmittelverfahren, die Fach- und Rechtsaufsicht, Führungs- und Leitungsaufgaben, Zwangsvollstreckung und Rechnungswesen. Hinzu kommt Personal für den IT-Betrieb. Diese werden mit etwa 3,7 Millionen Euro beziffert. Auf Seite 17

des Gesetzesentwurfs geht die Bundesregierung davon aus, dass dieser Stellenbedarf aufgrund antizipierter 25 000 Beschwerden, denen geschätzte 500 Bußgeldverfahren folgen werden, erforderlich ist. Tatsächlich gingen weniger als 5% der antizipierten Beschwerden beim BfJ ein, von einer spürbaren Zahl von Bußgeldverfahren ist ebenfalls nichts bekannt. Soweit er sichtlich wurde bis heute ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Mithin sollten ganz erhebliche verfügbare Personalkapazitäten bestehen.

Die schwerwiegenden strukturellen Mängel des NetzDG zeigen sich auch darin, dass zur Durchsetzung des NetzDG eine Verfolgungsbehörde ausgewählt wurde, die dieser Aufgabe nicht gewachsen zu sein scheint. Als Kritiker des NetzDG mag man dessen praktisch nicht gegebene Durchsetzung begrüßen. Aus Sicht des Rechtsstaates ist dies ein schwerwiegender und auch aufgrund der Millionenaufwendungen für Personal schlechthin inakzeptabler Zustand.

Diese Einschätzung erweist sich aufgrund weiterer Gesichtspunkte als zutreffend.

Dass das Formular zur Einreichung von Beschwerden iSd NetzDG bei Facebook erkennbar gegen § 3 Abs. 1 NetzDG verstößt, da kein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zur Verfügung gestellt wird, ist auf den ersten Blick erkennbar (siehe auch Drucksache 19/5950, Seite 7, Punkt

2). Warum das BfJ bis heute nicht in der Lage war, diese Vorschrift durchzusetzen, bleibt unverständlich.

Fachliche Bedenken sind gleichfalls angesichts der Weigerung begründet, wegen massenhafter Verstöße eines Netzwerkes gegen § 5 Abs. 1 NetzDG ein Bußgeld zu verhängen. Wenngleich sogar mehrfach gerichtlich festgestellt war, dass ein Fall des § 5 Abs. 1 NetzDG vorliege, wurde von dem betreffenden Netzwerk die Annahme der Schriftstücke verweigert.

Das BfJ war zu einer Sanktionierung (vergl. das dortige Verfahren VIII 2- 409012- 6E -2-1 – NetzDG 61812018) nicht bereit, weil es nach § 5 Absatz 1 NetzDG genüge, wenn das Unternehmen einen Zustellbevollmächtigten auf seiner Website lediglich benenne, auch wenn dorthin in den in § 5 Absatz 1 NetzDG genannten Verfahren wegen Annahmeverweigerung faktisch nicht zugestellt werden könne und zwar selbst dann nicht, wenn ein Fall des § 5 NetzDG gerichtlich festgestellt wurde (vergl. LG Stuttgart, Beschl. vom 6. Februar 2018, 11 0 22/18 sowie - IP-Berater- LG Hamburg Beschl. v. 7. März 2018-324 0 51/18). Die Bußgeldandrohung für Verstöße gegen § 5 Abs. 1 NetzDG wird damit ad absurdum geführt.

b) Der Antrag von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN kritisiert das Fehlen eines „die Meinungsfreiheit wahren Verfahrens“ zur Abhilfe bei rechtswidrigen Löschungen und Sperrungen zurecht. Dies gilt umso mehr, als sich diese – gesetzlich folgenlos gebliebene – Formulierung in den Materialien zum NetzDG

befindet: „Niemand muss es hinnehmen, dass seine legitimen Äußerungen aus sozialen Netzwerken entfernt werden.“ Das Gegenteil, der rechtswidrige Eingriff in die Grundrechte der Nutzer, ist in der Realität der sozialen Netzwerke tägliche Praxis.

Dass diese Rechtsansprüche allerdings gerichtlich, häufig auch im Eilverfahren, durchgesetzt werden können, haben wir gezeigt. Dies ist allerdings oft mit erheblichen finanziellen Risiken für die Nutzer verbunden. Erst recht, wenn einzelne Gerichte dem rechtsmißbräuchlichen Bestreben einzelner Betreiber folgen und zu der rechtsirrigen Einschätzung gelangen, die Schriftstücke müssten bei Vorschussforderungen von tausenden von Euro ins Englische übersetzt werden.

Grundsätzlich ist der Ansatz, die Rechte der Nutzer gegenüber den Netzwerkbetreibern bei Löschungen und Sperrungen zu stärken, aber zu begrüssen. Wir halten auch den Ansatz für richtig, die rechtswidrige Löschung/Sperrung mit Sanktionen zu ahnden, die über den Unterlassungsanspruch hinausgehen.

Soweit in der Drucksache 19/5950 allerdings zu § 3 NetzDG ein „bußgeldbewehrtes...Wiedereinstellungsverfahren (put-back)“ gefordert wird, scheint uns dies nicht der richtige Weg. In wessen Zuständigkeit soll die Verhängung von Bußgeldern fallen? Das BfJ erscheint uns hier ungeeignet, das AG Bonn als eventuelle Rechtsmittelinstanz ebenso. Diese Bürokratisierung von die Meinungsfreiheit betreffenden Entscheidungsprozessen ist abzulehnen. Und sie stünde auch in Widerspruch zu dem

vernünftigen Vorschlag, einen besonderen Gerichtsstand mit besonderer Expertise zu schaffen.

Wichtig ist der schnelle und für die Nutzer finanzierbare Zugang zu staatlichem Rechtsschutz. Welchen Nutzer interessiert ein Bußgeld, das in die Staatskasse gelangt, wenn der Weg durch die bürokratischen Instanzen irgendwann einmal abgeschlossen ist und der in der Zwischenzeit uU weitere Löschungen und Sperrungen erdulden musste? Es sollte eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die die (wirtschaftliche) Motivation der Netzbetreiber, rechtswidrige Löschungen und Sperrungen zu unterlassen, deutlich erhöht. Hierzu werden wir in der Anhörung gerne Vorschläge unterbreiten. Diese dürften auch dem Anliegen des Antrags, „ein Konzept zur verbesserten zivilrechtlichen Unterstützung der Opfer vorzulegen“, gerecht werden.

Auch der Vorschlag, eine Clearing-Stelle einzurichten, beruht auf dem richtigen Gedanken, Nutzer- oder Betroffenenrechte zu stärken. Aber auch dies scheint aufgrund einer absehbaren Verzögerung des Zugangs zu staatlichem Rechtsschutz und aufgrund der naheliegenden Bürokratisierung nicht der erfolgversprechendste Weg für schnelle Abhilfe. Wir halten wenig davon, diese ein Grundrecht betreffenden Rechtsfragen durch verzögernde Verfahren den zur Entscheidung berufenen Gerichten zugunsten von sekundärqualifizierten Entscheidern bei den Netzwerken länger als nötig vorzuenthalten.

Soweit eine Straftat wie Beleidigung oder übliche Nachrede begangen wurde und die Netzwerke deren Löschung verweigern, steht für den Betroffenen der sofortige Weg zu den Gerichten frei, um einen Unterlassungstitel zu erwirken.

Gerne informieren wir die Ausschussmitglieder über strafbare Inhalte, die in div. Fällen von den Netzbetreibern nach Meldung über das NetzDG-Formular nicht entfernt, gerichtlich in Eilverfahren verboten und erst nach Einleitung von Ordnungsmittelverfahren und Verhängung von Ordnungsgeldern gelöscht, dann aber in Rechtsmittelverfahren weiter verteidigt wurden.

Weitere Vorschriften des StGB, die im NetzDG genannt werden, sind nicht im Wege der Individualklage verfolgbar (zB Gewaltdarstellung, Bildung krimineller Vereinigungen, Belohnung und Billigung von Straftaten, Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen). Auch hier wäre eine schnelle und effiziente Abhilfe ohne weiteres möglich, auch hierzu werden wir in der Anhörung gerne Vorschläge unterbreiten.

c) Wir unterstützen den Vorschlag, einen zusätzlichen besonderen Gerichtsstandes zur Gewährleistung schnellen Rechtsschutzes mit hoher Expertise vorzusehen, mit allem Nachdruck. Aus unserer praktischen Erfahrung heraus kann man gar nicht genug betonen, wie wenig zielführend es ist, wenn Fragen des Eingriffs in die Grundrechte bei Löschungen oder in die Persönlichkeitsrechte bei

Beleidigungen etc. bei Amtsgerichten oder bei Kammern des Landgerichts, die Spezialzuständigkeiten für Bausachen oder die Zahlungsansprüche von Psychotherapeuten haben, verhandelt werden. Wenngleich man auch dort gelegentlich sehr positiv überrascht wird.

d) Schon im Januar 2017, als erstmals von einem die Netzwerke regulierenden Gesetzesvorhaben die Rede war, und Monate vor dem ersten Referentenentwurf zum NetzDG, haben wir in einem Text¹⁰ ausgeführt:

„Den sozialen Netzwerken sollten aufgegeben werden, eine im Inland liegende Zustelladresse im Impressum zu benennen, an die Abmahnungen, einstweilige Verfügungen und Klagen gerichtet werden können. Dies würde jegliche Verfahren ganz massiv beschleunigen, vereinfachen und die Justiz entlasten. Und auch wenn die Klagemöglichkeit gegen ungerechtfertigte Sperrungen jetzt schon gegeben ist, wäre eine klare Regelung hilfreich, die Sperrungen untersagt und Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche einräumt, wenn sich der Betroffene im Rahmen der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 GG bewegt hat.“

§ 5 Abs. 1 NetzDG geht in diese Richtung, ist aber, wie die tägliche Praxis und einzelne Aussenseiterentscheidungen (OLG Köln restriktiv, rechtlich richtig: LG Bonn, LG Stuttgart, LG Berlin, LG Bamberg, LG Hamburg, OLG Stuttgart, Kammergericht) zeigen,

¹⁰ <https://www.steinhofel.com/2017/01/der-kampf-um-die-meinungsfreiheit-beginnt.html>

ergänzungs- und klarstellungsbedürftig. Die Vorschläge der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS90/GRÜNE und der FDP gehen alle in die richtige Richtung. Der Zustellungsbevollmächtigte sollte einschränkungslos für sämtliche Zustellungen benannt werden müssen.

Aktuell könnten einstweilige Verfügungen gegen Löschungen und Sperrungen nur dann in Deutschland wirksam zugestellt werden, wenn es um die Verbreitung rechtswidriger Inhalte geht. Wird gelöscht, ohne dass dies der Fall ist, hat nach wie vor eine Zustellung im Ausland (idR in Irland) zu erfolgen. Weniger sachkundige Gerichte, unterstützt durch rechtsmißbräuchliches Vorbringen von Facebook (so explizit zB LG Offenburg), verlangen dann eine tausende von Euro kostende Übersetzung (was das Prozeßkostenrisiko für jeden privaten Nutzer drastisch erhöht und somit faktisch den Zugang zu staatlichem Rechtsschutz verschließt) und die diplomatische Zustellung verschlingt gerichtliche Ressourcen und verzögert die wirksame Titelizestellung erheblich.

e) Die Forderung, in Zusammenarbeit mit den Ländern eine technisch, personell und fachlich adäquate Ausstattung der Justiz – und zwar anders als in der Drucksache 19/5950 nicht nur für die Straf- sondern auch für die Ziviljustiz – zu gewährleisten, ist begründet. Hier bestehen dramatische Mängel, die faktisch zu einer teilweisen Preisgabe der Fähigkeit zur Rechtsdurchsetzung führen und für einen Rechtsstaat völlig inakzeptabel sind. Dies erscheint

vor dem Hintergrund von Steuereinnahmen auf Rekordniveau nicht nachvollziehbar.

f) Das Anliegen, eine „unabhängige und selbstverwaltete Überprüfung von online veröffentlichten Fakten nach journalistischen Standards („Fact-Checking“)..durch beispielsweise Nichtregierungsorganisationen“ einzurichten, halten wir für höchst problematisch und lehnen diese aus verfassungsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gründen ab.

Es versteht sich dabei allerdings von selbst, dass der Rechtsstaat das Instrumentarium bereitstellen muss, um rechtswidrige Inhalte zu bekämpfen. Insbesondere aber im politischen Meinungskampf sind jegliche Einrichtungen, soweit es sich nicht um Gerichte handelt, die bei häufig höchst streitigen Inhalten über wahr oder unwahr, richtig oder falsch entscheiden sollen und in der Folge einzelne Inhalte mit stigmatisierenden Hinweisen auf Unrichtigkeiten zu brandmarken befugt wären, sowohl in Hinblick auf Art. 3, 5 als auch 12 GG problematisch. Dies gilt auch, soweit es sich um Anbieter handelt, die im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken tätig sind, in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht¹¹. Es ist eine Illusion, man könne in der politischen Debatte mit Hilfe derartiger Einrichtungen Objektivität herbeiführen. Es wird im übrigen so gut wie ausgeschlossen sein,

¹¹ So sind ohne weiteres Verstöße gegen § 4 UWG denkbar (Unlauter handelt, wer die...Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft...).

politische Neutralität zu gewährleisten. Erste Erfahrungen in der Praxis belegen, wie höchst problematisch diese Bestrebungen sind.

Wir werden in den nächsten Tagen in einem konkreten Fall gerichtliche Schritte gegen die Stigmatisierung durch einen sog. „Fakten-Checker“ einleiten um feststellen zu lassen, ob diese Praxis wettbewerbsrechtlichen Maßstäben gerecht wird oder nicht.

Schließlich wird es angesichts von jährlich tausenden von presserechtlichen Verfahren nicht ohne weiteres begründbar sein, warum hier für die sozialen Medien Überwachungseinrichtungen geschaffen werden sollen, bei den klassischen Medien aber nicht. Diese Diskriminierung könnte auch verfassungsrechtliche Implikationen haben.

Das Forum, in dem man sich eine Meinung darüber verschafft, was richtig oder falsch, wahr oder unwahr ist, muss der politische und mediale Diskurs bleiben, soweit die Grenzen der Gesetze nicht überschritten werden. Der Gedanke, hier könnten zB NGOs, demokratisch nicht legitimierte Organisationen also, die von dahinter stehenden Interessen finanziert werden, Richter spielen, trägt geradezu orwellesque Züge.

g) Die Vorschläge zur Verhinderung von Werbeschaltung im Kontext von Desinformation halten wir ebenfalls für falsch, erachten sie als Gefahr für das Grundrecht der Meinungsfreiheit und als verfassungswidrig.

Bereits eine Legaldefinition von „Desinformation“ dürfte den Gesetzgeber vor erhebliche Herausforderungen stellen. Ob hier tatsächlicher Handlungsbedarf besteht, dürfte auch höchst fraglich sein¹². Tatsächlich wäre eine solche Regelung jedoch eine Gefahr für den freien Diskurs, zu dem, von Verfassungen wegen auch Fehler, Halbwahrheiten oder Verzerrungen, ja sogar „wertlose“ und „gefährliche“ und noch weitergehende Äußerungen gehören.

Die Gefahren für unabhängige Medien jedoch, die von Werbung abhängig sind, wäre immens. Die im Regelfall opportunistische Wirtschaft hält sich aus Furcht vor Stigmatisierung oder „shit storms“ schon bei dem geringsten Verdacht der Unterstützung von fragwürdigen Portalen zurück. Dies geschieht schon jetzt und ohne jede gesetzliche Grundlage. Angesichts des vom Bundesverfassungsgericht sehr weit gezogenen Grenzen der Meinungsfreiheit¹³ ist nicht erkennbar, auf der Basis welcher Legaldefinition eine solche „Selbstverpflichtung“ funktionieren

¹² Die [Bundesregierung](#) will die Verbreitung strafbarer [Falschnachrichten](#) im Internet per Gesetz eindämmen. Auf Nachfrage kann sie aber kein einziges Beispiel für solche Fake-News nennen“, <https://www.golem.de/news/hate-speech-gesetz-regierung-kennt-keine-einzige-strfbare-falschnachricht-1704-127370.html>

¹³ „Das Anliegen, die Verbreitung verfassungsfeindlicher Ansichten zu verhindern, ist ebensowenig ein Grund, Meinungen zu beschränken, wie deren Wertlosigkeit oder auch Gefährlichkeit.“ Oder: „Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer „Vergiftung des geistigen Klimas“ ist ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte.“

soll. Sie ist überflüssig und stellt eine erhebliche Gefahr für das Grundrecht der Meinungsfreiheit dar.

4. Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf der FDP-Fraktion, Drucksache 19/204 vom 08.12.2017

Wie bereits zuvor ausgeführt und im Einklang mit den Positionen von AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN teilen wir die Einschätzung, dass die Pflicht zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten wie von der FDP-Fraktion vorgeschlagen zu erweitern ist und in ein anderes Gesetz, zB das Telemediengesetz, übernommen werden sollte.

III.

Colorandi Causa:

1. Die Parteien sollten prüfen, ob die hier als sinnvoll erachteten Regulierungen nicht auch und gerade für Wikipedia Anwendung finden sollten. Der quasi-lexikalische Anspruch des „Online Lexikons“ macht dort befindliche rechtswidrige Inhalte umso schwerwiegender. Die rechtliche Inanspruchnahme ist mangels Zustellmöglichkeit in der Bundesrepublik kompliziert und in der Regel äußerst langwierig.

2. Nachweislich greift Facebook in die freien Entscheidungen seiner Nutzer ein, indem das Netzwerk Abonnements ohne jedes Zutun der Nutzer, also von Abonment oder Abonniertem, trennt und

somit die Reichweiten manipuliert¹⁴¹⁵. Dies wurde in den Medien thematisiert, uns liegen hierzu auch eine Reihe von eidesstattlichen Versicherungen vor. Auch der Verfasser ist Opfer dieser Praxis.

3. Es könnte erwogen werden, die Transparenzpflichten dergestalt zu erweitern, dass die Netzwerke auch verpflichtet werden, in anonymisierter Form mitzuteilen, welche konkreten Inhalte sie auf welcher Grundlage (StGB, Persönlichkeitsrecht, „Gemeinschaftsstandards“ ergänzt durch die konkreten Paragraphen oder Untergruppen der „Gemeinschaftsstandards“) entfernen und welche Sperrungen sie jeweils verhängen¹⁶. Angesichts der mittelbaren Grundrechtsbindung der Netzwerke ist eine faktischer Willkür ausgelieferte Sperrpraxis, insb. auch in Hinblick auf die Länge der Sperrungen, inakzeptabel. Der Grundgedanke des Art. 103 GG scheint hier anwendbar. Aktuell wissen weder Nutzer noch Gesetzgeber für welche Inhalte welche Sanktionen verhängt werden. Der Anspruch mag sich bereits aus der vertraglichen Beziehung zwischen Nutzer und Netzwerk ergeben. Eine eindeutige Transparenzpflicht und eine rechtliche Regelung, die die Durchsetzung vereinfacht, wäre jedoch im Interesse der Nutzer. Sie wäre auch im Interesse der Allgemeinheit, um zu erfahren, wie ein an die Grundrechte gebundenes

¹⁴ <https://www.bild.de/politik/inland/facebook/loescht-deine-follower-53883002.bild.html>

¹⁵ <https://netzpolitik.org/2017/facebook-followerschwund-betroffener-bekommt-weiterhin-seine-daten-nicht/>

¹⁶ Facebook zb verhängt aktuell bei der Verwendung des Begriffs „Musel“ regelmäßig Sperren von 30 Tagen. Dies zu wissen, ist für die Nutzer ebenso wichtig wie für die Allgemeinheit und den Gesetzgeber, um einen Überblick über die Sanktionspraxis zu erhalten.

Unternehmen insb. mit Art. 5 GG verfährt und ob diese Praxis verhältnismäßig ist

4. Die Entscheidungen einzelner Gerichte, die den Netzwerken, die mittelbarer Grundrechtsbindung unterliegen, Löschungen und Sperrungen auch dann gestatten wollen, wenn die Inhalte von Art. 5 GG gedeckt sind, halten wir für höchst problematisch. Möglicherweise wird es hier aber weniger eines Eingriffs des Gesetzgebers sondern einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedürfen.

Hamburg, den 12.05.2019

Joachim Nikolaus Steinhöfel